

Dr. Cornelia Ziehm [REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

per beA

18. Mai 2021
Aktenzeichen: VR/14/2021/cz

(Az. des Hauptsacheverfahrens 20 K 1797/21)

**Antrag gemäß § 80a VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO sowie Antrag auf
Erlass einer Zwischenverfügung gemäß § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 570
Abs. 3 ZPO**

der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), vertreten durch die
Geschäftsführung, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie, vertreten durch seine Präsidentin,
Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg

- Antragsgegner -

beizuladen: Nord Stream 2 AG, Baarer Str. 52, CH-6300 Zug, [REDACTED]

wegen: bergrechtlicher Änderungsgenehmigung für Bau und Betrieb einer
Gaspipeline („Nord Stream 2“)

vorläufiger Streitwert: 5.000,00 Euro

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

1.

den Erlass einer Zwischenverfügung gemäß § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 570 Abs. 3 ZPO zur Suspendierung der mit Bescheid des Antragsgegners vom 17. Mai 2021 (Gz. 522/NordStream 2/O) erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung des Antragsgegners vom 14. Januar 2021 bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag zu Ziffer 2.;

2.

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 12. April 2021 gegen die 2. Änderungsgenehmigung des Antragsgegners vom 14. Januar 2021, anhängig bei dem Verwaltungsgericht Hamburg zu dem Az. 20 K 1797/21, gemäß § 80a VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen;

3.

dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

I. Sachverhalt

1.

Der Antragsgegner erteilte der Beizuladenden mit Bescheid vom 27. März 2018/4. Mai 2018 die bergrechtliche Genehmigung „für Errichtung und Betrieb von zwei grenzüberschreitenden parallelen Erdgashochdruckrohrleitungen („Nord Stream 2-Pipeline“) für den Bereich des deutschen Festlandsockels“. Die Genehmigung ist im

Hauptsacheverfahren überreicht als

Anlage K2.

Sie enthält unter Ziffer R.12 folgende verbindliche Nebenbestimmung:

„Die Verlegearbeiten zwischen KP 0 und 16,5 sowie die Errichtung des AWTI sind im Sommer (zwischen Ende Mai und Ende September) durchzuführen. Eine etwaig erforderlich werdende Erweiterung der Verlegearbeiten auf den Zeitraum vom 15. Mai bis 31. Dezember und der Errichtung des AWTI im Bereich zwischen KP 17 und KP 10 auf den Zeitraum von 15. Mai bis 31. Oktober bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.“

Zur Begründung heißt es in der Genehmigung aus 2018, Anlage K2, S. 61 f.:

„Weiterhin werden durch zeitlich begrenzte Bauzeiten (Dauer der Verlegung von zwischen KP 31 und KP 16,5 jeweils 12 Tage im Oktober 2018 und November 2019) bzw. ihrer Legung außerhalb der Hauptrastzeiten im Winter (Arbeiten AWTI im Sommer 2019, Verlegearbeiten zwischen KP 0 und KP 16,15 im Juli 2018 und Mai 2019) einer Vermeidung eventueller Störwirkungen durch die Verlegearbeiten Rechnung getragen (Nord Stream 2 AG, 2017: Bauzeiten in der AWZ – potentielle Störwirkungen für Rastvögel. Frage zu Änderung des Bauzeitenplans). Siehe auch Nebenbestimmung R.12.“

2.

Am 14. Januar 2021 erteilte der Antragsgegner der Beizuladenden eine 2. Änderungsgenehmigung zur Änderung seiner Genehmigung vom 27. März 2018/4. Mai 2018. Die 2. Änderungsgenehmigung ist ebenfalls im Hauptsacheverfahren überreicht, und zwar als

Anlage K1.

Mit der 2. Änderungsgenehmigung, Anlage K1, gestattete der Antragsgegner der Beizuladenden auf einmal auch für den

*„Zeitraum zwischen Ende September und Ende Mai **die Verlegung sowie die abschließende Verbindung** der Rohrstränge oberhalb der Wasseroberfläche (Above Water Tie-In, „AWTI“) im Abschnitt zwischen KP 0 und KP 16.5 auch mittels Anker positioniertem Verlegeschiff“. (vgl. Anlage K1, S. 1, Hervorhebung durch d. Verf.)*

Der Antragsteller erhob unter dem 12. April 2021 gegen die 2. Änderungsgenehmigung Klage. Diese ist unter dem Az. 20 K 1797/21 anhängig.

3.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2021, überreicht als

Anlage ASt 1,

ordnete der Antragsgegner ausweislich der Überschrift und des Tenors des Bescheids die sofortige Vollziehung seiner 2. Änderungsgenehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

II. Rechtliche Würdigung

Die Anträge des Antragstellers sind zulässig und begründet. Das gilt auch mit Blick auf die beantragte Zwischenverfügung. Diese ist nämlich nicht nur sachgerecht, sondern geboten, wenn von einer offensichtlichen Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Entscheidung auszugehen ist und außerdem befürchtet werden muss, dass bis zur gerichtlichen Entscheidung über dieses Begehren vollendete Tatsachen geschaffen

werden würden. So liegt es hier mit Blick auf den Bescheid vom 17. Mai 2021. Darüber hinaus ist die 2. Änderungsgenehmigung vom 14. Januar 2021 offensichtlich rechtswidrig. Der Vollzug der 2. Änderungsgenehmigung konterkarierte das öffentliche Interesse.

1.

Der Antragsgegner ordnete ausweislich der Überschrift und des Tenors des Bescheids vom 17. Mai 2021 zwar angeblich die sofortige Vollziehung seiner 2. Änderungsgenehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

Ausweislich der Begründung des Bescheids vom 17. Mai 2021 gestattete der Antragsgegner der Beizuladenden tatsächlich allerdings etwas grundsätzlich Neues, was gar nicht Inhalt der 2. Änderungsgenehmigung ist:

Die 2. Änderungsgenehmigung gestattet, siehe oben, allein „*die Verlegung sowie die abschließende Verbindung*“.

Ausweislich der Begründung des Bescheids vom 17. Mai 2021 steht nunmehr aber gar nicht die Verlegung und abschließende Verbindung in Rede. Vielmehr heißt es in dem Bescheid vom 17. Mai 2021:

*„Diese Anordnung gewährleistet, dass die Pipeline, wie von der Vorhabenträgerin mittlerweile beabsichtigt (Ergänzungsdokument vom 14.5.2021) sicher im Bereich der deutschen AWZ **auf dem Meeresboden temporär bis zur Wiederaufnahme der Verlegung abgelegt werden kann.**“* (Hervorhebung durch d. Verf.)

Das so genannte „Ergänzungsdokument“ ist dem Antragsteller trotz Nachfrage nicht übersandt worden. Die Beizuladende musste aber ganz offenbar erneut ihre Art und Weise der Errichtung gegenüber der Ursprungsgenehmigung sowie gegenüber der 1. und 2. Änderungsgenehmigung ändern. Sie benötigt nunmehr offenbar zunächst

ein Ablegen und Wiederaufnehmen des Pipelinestrangs bzw. der Pipelinestränge und kann erst dann (irgendwann) mit der – genehmigten - Verlegung beginnen.

Eine solche Änderung der Art und Weise der Errichtung kann sie aber nur im Rahmen einer etwaigen 3. Änderungsgenehmigung verfolgen und nicht „über die Hintertür“ unter der Überschrift der Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung erreichen.

Die 2. Änderungsgenehmigung erlaubt kein zusätzliches Ablegen mit einem späteren zusätzlichen Wiederaufnehmen und der erst später irgendwann erfolgenden Verlegung. Die 2. Änderungsgenehmigung erlaubt ausschließlich die Verlegung, das heißt die unmittelbare und endgültige Errichtung in einem Abschnitt *in einem Zug*.

Dass die jetzt beabsichtigte Ablage mit der dann irgendwann zudem zunächst wieder notwendig werdenden Wiederaufnahme mit dem damit verbundenen weiteren Aufwand, den weiteren Störungen usw. kein der *Verlegung* immanenter Teil ist, ergibt sich bereits ausdrücklich aus der Begründung des Antragsgegners im Bescheid vom 17. Mai 2021 selbst.

Es ergibt sich auch eindrücklich aus der als

Anlage ASt 2

überreichten Begründung der Beizuladenden vom 12. April 2021 für die angebliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung.

Danach nimmt nämlich

„der Ablegevorgang und vor allem der anschließende Prozess der Aufnahme aller Anker und des Abfahrens des Verlegeschiffes von dieser Position ca. 36 Stunden in Anspruch“, „für die spätere Wiederaufnahme des Pipelinestranges, einschließlich des Anfahrens und Positionierens des Verlegeschiffes wäre noch einmal mindestens ein entsprechender Zeitraum erforderlich“ (vgl. Anlage ASt 2, S. 5 f.).

Erst daran schließt dann irgendwann die – genehmigte – Verlegung an.

Der Antragsgegner hat nach dem Vorstehenden unter der Überschrift der Anordnung der sofortigen Vollziehung tatsächlich gegenüber der 2. Änderungsgenehmigung ein aliud genehmigt. Das ist kein zulässiger Inhalt einer Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Bescheid des Antragsgegners vom 17. Mai 2021 ist offensichtlich rechtswidrig, auf seiner Grundlage dürfen keine Maßnahmen durch die Beizuladende vollzogen werden.

2.

Nur rein vorsorglich wird weiter das Folgende ausgeführt:

Der Antragsgegner ordnete (angeblich) die sofortige Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung ausweislich des Bescheids vom 17. Mai 2021 allein auf Grund einer ebenfalls angeblich zugunsten der Beizuladenden ausfallenden Interessenabwägung an. Tatsächlich gab es eine solche Abwägung gar nicht, es konnte sie mangels Anordnungsgrund auch gar nicht geben:

Der Antragsgegner benennt in seinem Bescheid keine konkrete Notwendigkeit, geschweige denn ein überwiegendes Interesse der Beizuladenden für die Verlegung (bzw. die grundsätzlich neue Vorgehensweise des Ablegens und Wiederaufnehmens) *gerade in den verbleibenden beiden Maiwochen*.

Der Antragsgegner begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung in seinem Bescheid vom 17. Mai 2021 (Anlage ASt 1) vielmehr allein mit dem *allgemeinen Interesse am Vollzug* einer Genehmigung wie folgt:

„Nach sorgfältiger Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegt das Interesse an der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung auf dem kurzen Teilstück von 2 km jedes denkbare, vor allem naturschutzfachliche, Interesse an der Aufrechterhaltung der

aufschiebenden Wirkung der eingereichten Klagen. ... Naturschutzaspekte stehen dieser Anordnung nicht entgegen, da wegen des Endes der Rastzeit im Mai und der Lage dieses kurzen Abschnitts am Rande des Vogelschutzgebietes, der zudem im Bereich des von Seevögel wenig frequentierten Verkehrstrennungsgebietes liegt, erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten und der Schutzziele des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden können.“

Tatsächlich kann der Antragsgegner auch gar keinen besonderen Anordnungsgrund benennen, weil die Beizuladende selbst ihm gegenüber die erforderliche Notwendigkeit schlichtweg lediglich behauptet, aber nicht ansatzweise auch nur glaubhaft gemacht hat:

Die Beizuladende hatte ihren Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 17. Dezember 2020, überreicht als

Anlage ASt 3

lediglich pauschal wie folgt begründet:

„Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Nord Stream-2-Pipeline möglichst zeitnah einen Beitrag zur Gasversorgung in Europa leistet und ein privates Interesse der Vorhabenträgerin, dass sich die Inbetriebnahme nicht weiter verzögert. Demgegenüber ist kein privates oder sonstiges Interesse erkennbar, dass eine Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen kann.“

In ihrer weiteren Begründung vom 12. April 2021, Anlage ASt 2, gibt die Beizuladende dem Antragsgegner dann in bemerkenswerter Weise vor, was dieser zugrunde zu legen habe. Wörtlich heißt es seitens der Beizuladenden in Anlage ASt 2, S. 5:

„Zur Kenntnisnahme für das BSH ist hinsichtlich des weiteren Bauablaufs von folgendem auszugehen:

Das ankerpositionierte Verlegeschiff Fortuna, das bereits im Dezember 2020 ein Teilstück eines Pipelinestranges im Bereich des deutschen Festlandssockels von KP 16.5 bis KP 13.9 erfolgreich verlegt hat, hat im Februar 2021 diesen Pipelinestrang in der dänischen AWZ aufgenommen und verlegt derzeit von dort aus in Richtung der dänisch-deutschen AWZ-Grenze (KP 0). Nach der anfänglich wetterbedingt etwas geringeren durchschnittlichen Verlegerate von <600m/Tag liegt die Verlegerate zwischenzeitlich bei bis zu 1 km/Tag. Angesichts dieses Verlaufs der Pipelineverlegung ist derzeit davon auszugehen, dass die Fortuna bereits Ende April 2021 die dänisch-deutsche AWZ-Grenze erreichen kann. Von dort aus (KP 0) ist eine Weiterverlegung bis KP 13.9 vorgesehen. Im Anschluss daran werden am KP 13.9 die beiden Leitungsenden des Pipelinestranges mittels eines Above-Water-Tie-In (AWTI) verbunden.“ (Hervorhebung durch d. Verf.)

Der Antragsgegner hat seine Entscheidung – selbst wenn man das aliud des Ablegens und Wiederaufnehmens hypothetisch ausblenden wollte – noch nicht einmal auf einer seitens der Beizuladenden immerhin glaubhaft gemachten Tatsachengrundlage getroffen. Der Antragsgegner übernimmt vielmehr ungeprüft Behauptungen der Beizuladenden und legt diese sodann entsprechend den Vorgaben der Beizuladenden „weisungsgemäß“ seiner Entscheidung zugrunde. Auch welche Situation tatsächlich Ende April erreicht war, interessierte den Antragsgegner offenbar nicht.

Das widerspricht § 80 Abs. 3 VwGO und begründet ein weiteres Mal die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Bescheids des Antragsgegners vom 17. Mai 2021.

3.

Aus dem Vorstehenden folgt überdies weiter, dass die Behauptung des Antragsgegners in seinem Bescheid vom 17. Mai 2021, wonach angeblich

„nach sorgfältiger Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen das Interesse an der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung auf dem kurzen Teilstück von 2 km jedes denkbare, vor allem naturschutzfachliche, Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der eingereichten Klagen“

überwiege, unzutreffend ist.

Denn tatsächlich hat und konnte der Antragsgegner gar keine „sorgfältige Abwägung“ vornehmen, dafür fehlte ihm schlichtweg bereits auch nur eine Glaubhaftmachung des Interesses der Beizuladenden an der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung gerade in den verbleibenden zwei Maiwochen. Aus der Natur der Sache konnte er folglich etwaige gegenläufige Interessen in kein Verhältnis zueinander setzen.

Die behauptete „sorgfältige Abwägung“ hat nicht stattgefunden. Es hat tatsächlich gar keine Abwägung stattgefunden. Da der Bescheid sich jedoch auf ein angebliches Abwägungsergebnis zugunsten der Beizuladenden stützt, ist er auch deshalb offensichtlich rechtswidrig.

4.

Der Antragsgegner verkennt überdies die Anforderungen des FFH- und Vogelschutzrechts vollständig:

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist *insgesamt* schutzwürdig, die Schutzwürdigkeit nimmt nicht etwa, wie der Antragsgegner offenbar meint, „am Rand“ ab.

Auch ist das Verkehrstrennungsgebiet ausdrücklicher und naturschutzfachlich begründeter Bestandteil des Schutzgebietes. Dass dieser Bereich regelmäßig von Schiffen befahren wird, ändert nichts an seiner Schutzwürdigkeit. Der Antragsgegner übersieht vollständig, dass es etwas grundlegendes Anderes ist, ob einzelne Schiffe das Gebiet lediglich kurz durchfahren oder ob mehrere Schiffe dort für längere Zeit und wiederholt vor Anker liegen, kontinuierliche Zulieferungen und Arbeiten und mithin Störungen stattfinden.

Schließlich war und ist das Frühjahr bekanntlich ungewöhnlich kalt, was zu Verzögerungen im Vogelzug bzw. Verlängerungen der Rastzeiten führen kann. Der Antragsgegner lässt das vollständig außer Betracht und arbeitet nicht nur überhaupt, siehe insoweit die ausführliche Begründung in der Klageschrift (S. 23 ff.), auf Basis veralteter naturschutzfachlicher Daten, sondern blendet zusätzlich die gegenwärtigen klimatischen Besonderheiten vollständig aus und meint ohne weitere Begründung erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten und der Schutzziele des Vogelschutzgebiets sicher ausschließen zu können.

Das geht fehl und ist umso bemerkenswerter, als in der Ursprungsgenehmigung aus 2018 (Anlage K2) ausdrücklich und uneingeschränkt und nach einem ausführlichen Abwägungsprozess im Sinne des Vorsorgeprinzips keine Bautätigkeit *bis Ende Mai* – und nicht etwa bis „ungefähr Ende Mai“ o.ä. -erlaubt wurde.

Tatsächlich ist eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Vogelarten und der Schutzziele des Vogelschutzgebiets „Pommersche Bucht“ mangels ordnungsgemäßer Prüfung mitnichten auszuschließen.

5.

Die 2. Änderungsgenehmigung ist überdies offensichtlich rechtswidrig:

- Die Genehmigungserteilung stand bereits vor Abschluss der Prüfungen fest, es fehlte an einer ergebnisoffenen Prüfung.
- Die erforderliche zweite bergbauliche Genehmigung nach § 133

Abs. 1 BBergG ist nicht eingeholt worden.

- Der Zweck des Vorhabens ist weder vom BBergG gedeckt noch aktuell existent.
- Klimarelevanz und Katastrophenanfälligkeit sind im Rahmen des Genehmigungsänderungsverfahrens vollständig unberücksichtigt geblieben, obwohl der Betrieb der Pipeline mit erheblichen Methanemissionen sowie die anschließende Nutzung des Erdgases jährlich mit rund 100 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen verbunden wäre.
- Schließlich wurde die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Für die Einzelheiten wird insoweit auf den Vortrag im Hauptsacheverfahren zur Rechtswidrigkeit der 2. Änderungsgenehmigung vollen Umfangs Bezug genommen.

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin